

DAS GEISTIGE BAND, WELCHES DIE STIEPELER ST. MARIENKIRCHE
MIT SANTA MARIA MAGGIORE IN ROM VERBINDET

„Hier entsteht also [keine Wehrburg, die sich abkapseln und zur Wehr setzen will, sondern] eine Oase, die sich öffnen und den Menschen und der Gesellschaft dienen will. Sie kann es und muß es, weil sie aus der Nähe Christi, aus Gebet und Anbetung und im Hause Mariens lebt.“
(Kardinal Franz Hengsbach bei der Grundsteinlegung des Klosters am 3. Mai 1989)

Schon bald nach der Gründung des ersten Gotteshauses in Stiepel am 6. April 1008 durch die hl. Gräfin Imma führten Wallfahrten zur *„hilligen kerken to Stiepel“*, wo zunächst wohl der Zeit entsprechend das Bild einer thronenden Madonna mit Kind verehrt wurde. Dass die alte Stiepelener Wallfahrtskirche schon sehr früh in hohem Ansehen stand, belegt ein Indulgenzbrief von Papst Bonifaz VIII. aus dem Jahr 1294 mit acht Ablassstagen für den Ort.

Heute 815 Jahre später wird uns diese Möglichkeit wieder gewährt. Am Karsamstag, 11. April 09, erreichte uns dieser Umschlag aus Rom. Der Heilige Vater, Papst Benedikt XVI., schenkt uns durch zwei Schreiben der Apostolischen Pönitentiarie als Marienwallfahrtsort Gelegenheit, uns geistlich mit der Päpstlichen Basilika Santa Maria Maggiore in Rom zu verbinden. Dazu wird den Christgläubigen, die zur Schmerzhaften Mutter von Stiepel pilgern, an bestimmten Tagen ein vollkommener Ablass unter den gewohnten Bedingungen gewährt.

Hören zunächst in dt. Übersetzung den Wortlaut der lat. Urkunde, die in unserer St.-Marien-Wallfahrtskirche aufgehängt werden soll:

„Die Päpstliche Basilika Santa Maria Maggiore, erstes Gotteshaus, das der Heiligsten Gottesmutter, dem Ruhm und Lob des Konzils von Ephesus, geweiht ist, erstrahlte in den Jahrhunderten durch die Frömmigkeit des Volkes Gottes und besonders der römischen Päpste, die sie durch geistliche Wohltaten sehr ausgezeichnet haben.

Um das geistliche Band mit der Päpstlichen Basilika Liberiana zu erneuern, bringt es die außerordentliche Notwendigkeit, die geschmückt ist mit dem Namen der Verbundenheit durch das geistliche Band und durch deren Gewalt ausgedehnte Bitten der Apostolischen Pönitentiarie übergeben werden, mit sich, dass sie in den einzelnen Fällen folgende vollkommenen Ablässe gewährt, an denen sich die Basilika Santa Maria Maggiore selbst erfreut, nämlich:

1. *Am Titularfest der Basilika Santa Maria Maggiore, nämlich der 5. August*
2. *Am Titularfest der eigenen Kirche*
3. *An allen Hochfesten der Jungfrau und Gottesmutter Maria*
4. *Einmal im Jahr, an einem Tag, der von jedem Gläubigen frei zu wählen ist*
5. *Sooft dorthin der Frömmigkeit wegen Wallfahrten in einer Gruppe unternommen werden.*

Diese Ablässe werden gerne gewährt, unter den gewöhnlichen Bedingungen,

der Kirche: dem Heiligtum

geweiht: der Schmerzhaften Jungfrau Maria

gelegen in: Bochum-Stiepel

der Diözese: Essen

Diese Kirche ist eingetragen in die Listen der Basilika zusammen mit dem Dokument der Apostolischen Pönitentiarie, nach dem die Ablässe rechtmäßig gewährt worden sind.

Das vorliegende Zeugnis wird gegeben, damit die Gläubigen oder Pilger es kennen zur Vermehrung und Stärkung ihrer Frömmigkeit.

Gegeben zu Rom, am 23. Februar im Jahr 2009

*Bernard Francis Cardinal Law, Erzpriester der Päpstlichen Basilika Santa Maria Maggiore
Ciro Bovenzi, Kanonischer Delegat für die „Vereinigten“ Heiligtümer.“*

Was ist der Ablass?

Im Katechismus der Katholischen Kirche (KKK) lesen wir dazu:

„Die Lehre über die Ablässe und deren Anwendung in der Kirche hängen eng mit den Wirkungen des Bußsakramentes zusammen.

„Der Ablass ist Erlass einer zeitlichen Strafe vor Gott für Sünden, die hinsichtlich der Schuld schon getilgt sind. Ihn erlangt der Christgläubige, der recht bereitet ist, unter genau bestimmten Bedingungen durch die Hilfe der Kirche, die als Dienerin der Erlösung den Schatz der Genugtuungen Christi und der Heiligen autoritativ austeilte und zuwendet“ (Paul VI., Ap. Konst. „Indulgentiarum doctrinæ“, normæ 1).“¹

¹ KKK 1471.

Was sind Sündenstrafen?

„Um diese Lehre und Praxis der Kirche zu verstehen, müssen wir wissen, dass die Sünde eine doppelte Folge hat. Die schwere Sünde beraubt uns der Gemeinschaft mit Gott und macht uns dadurch zum ewigen Leben unfähig. Diese Beraubung heißt ‚die ewige Sündenstrafe‘. Andererseits zieht jede Sünde, selbst eine geringfügige, eine schädliche Bindung an die Geschöpfe nach sich, was der Läuterung bedarf, sei es hier auf Erden, sei es nach dem Tod im sogenannten Purgatorium [Läuterungszustand]. Diese Läuterung befreit von dem, was man ‚zeitliche Sündenstrafe‘ nennt. Diese beiden Strafen dürfen nicht als eine Art Rache verstanden werden, die Gott von außen her ausüben würde, sondern als etwas, das sich aus der Natur der Sünde ergibt. Eine Bekehrung, die aus glühender Liebe hervorgeht, kann zur völligen Läuterung des Sünders führen, so dass keine Sündenstrafe mehr zu verbüßen bleibt.“²

„Die Sündenvergebung und die Wiederherstellung der Gemeinschaft mit Gott (in der hl. Beichte) bringen den Erlass der ewigen Sündenstrafen mit sich. Zeitliche Sündenstrafen verbleiben jedoch. Der Christ soll sich bemühen, diese zeitlichen Sündenstrafen als eine Gnade anzunehmen, indem er Leiden und Prüfungen jeder Art geduldig erträgt und, wenn die Stunde da ist, den Tod ergeben auf sich nimmt. Auch soll er bestrebt sein, durch Werke der Barmherzigkeit und der Nächstenliebe sowie durch Gebet und verschiedene Bußübungen den ‚alten Menschen‘ gänzlich abzulegen und den ‚neuen Menschen‘ anzuziehen (vgl. Eph 4,24).“³

Gott erlässt Sündenstrafen durch die Kirche

„Der Ablass wird gewährt durch die Kirche, die kraft der ihr von Jesus Christus gewährten Binde- und Lösegewalt für den betreffenden Christen eintritt und ihm den Schatz der Verdienste Christi und der Heiligen zuwendet, damit er vom Vater der Barmherzigkeit den Erlass der für seine Sünden geschuldeten zeitlichen Strafen erlangt. Auf diese Weise will die Kirche diesem Christen nicht nur zu Hilfe kommen, sondern ihn auch zu Werken der Frömmigkeit, der Buße und der Nächstenliebe anregen.“⁴

„Da die verstorbenen Gläubigen, die sich auf dem Läuterungsweg befinden, ebenfalls Glieder dieser Gemeinschaft der Heiligen sind, können wir ihnen unter anderem dadurch zu Hilfe

² KKK 1472.

³ KKK 1473.

⁴ KKK 1478.

kommen, dass wir für sie Ablässe erlangen. Dadurch werden den Verstorbenen im Purgatorium für ihre Sünden geschuldete zeitliche Strafen erlassen.“⁵

Jeder Gläubige kann also Ablässe für sich selbst gewinnen oder fürbittweise Verstorbenen zuwenden (vgl. CIC, can. 994).

Der Ablass kann jedoch immer nur deprekativ, d.h. „in Form einer Bitte an Gott“ gewonnen werden. Es gibt also kein „Recht auf einen Ablass“ und keinen Automatismus. Sondern der Ablass will ein Werkzeug der Gnade sein, um uns näher mit Gott, und uns Menschen untereinander (vor allem mit den bereits Verstorbenen, die in der Anschauung auf Gott hin gereinigt werden) inniger zu verbinden.

„Der Ablass ist Teilablass oder vollkommener Ablass, je nachdem er von der zeitlichen Sündenstrafe teilweise oder ganz freimacht.“⁶

Ein vollkommener Ablass (von den zeitlichen Sündenstrafen) kann gemäß den beiden Schreiben der Apostolischen Pönitentiarie ab sofort in Stiepel an folgenden Tagen gewonnen werden:

- 1. Januar: Hochfest der Gottesmutter Maria, Oktavtag von Weihnachten
- 1. Mai: Eröffnung der Wallfahrt
- Sonntag nach Pfingsten, Dreifaltigkeitssonntag: Wallfahrt der Eichsfelder
- im Juni: Wallfahrt für Kranke, Ältere und Behinderte des Bistums Essen
- 2. Juli: (Hoch-)Fest „Mariä Heimsuchung“
- 5. August: Weihe(tag) der Basilika Santa Maria Maggiore in Rom
- 15. August: Hochfest „Aufnahme Mariä Aufnahme in den Himmel“
- Sonntag nach dem 15. August: Wallfahrt des St.-Hedwigs-Werkes (Schlesierwallfahrt)
- 8. September: (Hoch-)Fest „Mariä Geburt“
- 12. September: Fest „Mariä Namen“
- 15. September: Hochfest der Schmerzen Mariens
- 11. Oktober: Hochfest der Mutter vom Guten Rat
- 13. Oktober: Abschluss der Wallfahrt
- 15. November: Weihetag der St.-Marien-Wallfahrtskirche
- 8. Dezember: Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria

⁵ KKK 1479.

⁶ Paul VI., Ap. Konst. „Indulgentiarum doctrinæ“, normæ 2.

- an jedem 11. bei der Monatswallfahrt

Außerdem einmal im Jahr, an einem Tag, der von jedem Gläubigen frei gewählt werden kann, und sooft eine Wallfahrt nach Stiepel in einer Gruppe unternommen wird.

Dazu müssen die üblichen Bedingungen erfüllt werden:

- sakramentale Beichte
- entschlossene Abkehr von jeder Sünde und das Freisein von jeder Anhänglichkeit an irgendeine, auch lässliche Sünde
- Empfang der hl. Kommunion
- Gebet nach der Meinung des Hl. Vaters, d.h. „Vater unser“, „Gegrüßet seist du Maria“, „Ehre sei dem Vater“, (apostolisches) Glaubensbekenntnis